

Geringwertige Wirtschaftsgüter gekonnt abschreiben

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 1 Allgemeines | 4 Die Optionen in der Praxis |
| 2 Geringwertige Wirtschaftsgüter | 5 Gegenüberstellung: Abschreibungsmöglichkeiten 2009 und seit 2010 |
| 3 Sammelposten bilden | |
| 3.1 Wirtschaftsjahre 2008 und 2009 | |
| 3.2 Wirtschaftsjahre ab 2010 | |

1 Allgemeines

Die sofortige Abschreibung von sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgütern ist seit dem 01.01.2008 eingeschränkt. Mit Wirkung zum 01.01.2010 wurden diese Einschränkungen allerdings wieder gelockert.

Dieses Merkblatt ist dann für Sie interessant, wenn Sie Gewinneinkünfte als Gewerbetreibender oder Freiberufler haben.

2 Geringwertige Wirtschaftsgüter

Geringwertige Wirtschaftsgüter liegen vor

- bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
- wenn es sich um abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens - nicht des Umlaufvermögens - handelt, die selbständig genutzt werden können; also beispielsweise körperliche Gegenstände wie Maschinen, maschinelle Anlagen oder Betriebsvorrichtungen (Forderungen, Wertpapiere, Beteiligungen und immaterielle Wirtschaftsgüter gehören **nicht** dazu),
- wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr als 410 € betragen.
- wenn es sich um nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Entstehung handelt - unabhängig davon, ob sie zusammen mit dem ursprünglichen Betrag des geringwertigen Wirtschaftsguts den Betrag von 410 € übersteigen.

Der sofortige Betriebsausgabenabzug ist **nur im Jahr der Anschaffung**, Herstellung (Fertigstellung), Einlage oder Betriebsöffnung möglich.

Hinweis

Wird die Sofortabschreibung unterlassen, ist das Wirtschaftsgut zu aktivieren und über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Nach Bilanzaufstellung kann das Wahlrecht nur im Rahmen einer Bilanzänderung ausgeübt werden. Ein teilweiser Sofortabzug und ein Abzug des Rests über die lineare Abschreibung sowie ein vorheriger Abzug bei den Anzahlungen oder Teilerstellungskosten ist nicht möglich.

Hinweis

Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gelten für die Prüfung, ob die Betragsgrenze überschritten wurde, abzüglich eines darin befindlichen Vorsteuerbetrags. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind oder nicht.

Beispiel

Ein Unternehmer erwirbt ein Wirtschaftsgut für 499,80 €. Er ist zum vollständigen Vorsteuerabzug berechtigt.

Die im Kaufpreis enthaltene Umsatzsteuer beträgt 79,80 €, die Anschaffungskosten betragen also 420 € mit der Folge,

dass es sich um kein geringwertiges Wirtschaftsgut handelt.

Hätte der Kaufpreis hingegen 476 € betragen, hätte ein geringwertiges Wirtschaftsgut vorgelegen, da die Grenze nach Abzug des Vorsteuerbetrags 410 € nicht überschritten hätte.

Für die Bestimmung der Wertgrenzen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu kürzen um

- 6-b-Rücklagen (Übertrag stiller Reserven),
- den gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag,
- erfolgsneutral behandelte öffentliche und private Zuschüsse sowie
- Rücklagen für eine Ersatzbeschaffung.

Anspruch haben alle Personengruppen (natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften) bei den Gewinnermittlungsarten Betriebsvermögensvergleich und Einnahmenüberschussrechnung, nicht aber bei der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen.

3 Sammelposten bilden

3.1 Wirtschaftsjahre 2008 und 2009

Für die Jahre 2008 und 2009 ist für geringwertige Wirtschaftsgüter ein Sammelposten zu bilden, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut mehr als 150 €, aber weniger als 1.000 € betragen. Es besteht kein Wahlrecht. Der Sammelposten ist im Jahr seiner Bildung und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit je 1/5 gewinnmindernd aufzulösen.

Scheidet ein Wirtschaftsgut während des Zeitraums aus dem Betriebsvermögen aus, darf der Sammelposten nicht vermindert werden. Der Buchwert bleibt bis zu seiner endgültigen Abschreibung als Sammelposten erhalten.

3.2 Wirtschaftsjahre ab 2010

Seit dem 01.01.2010 darf für geringwertige Wirtschaftsgüter ein Sammelposten gebildet werden, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut zwischen 150,01 € und 1.000 € liegen. Im Gegensatz zur Rechtslage 2008/2009 besteht ein Wahlrecht. Der jährliche Sammelposten ist im Jahr seiner Bildung und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren zu je 1/5 gewinnmindernd aufzulösen.

Beispiel

Der Unternehmer erwirbt im Februar 2013 ein Wirtschaftsgut, dessen Nettoanschaffungskosten sich auf 400 € belaufen. Er entscheidet sich dazu (Wahlrecht!), das Wirtschaftsgut in einen Sammelposten einzustellen.

Den Sammelposten in Höhe von 400 € muss er in den Jahren 2013 bis 2018 mit je 80 € auflösen. Der jährliche Aufwand beläuft sich dementsprechend auf 80 €.

Scheidet ein Wirtschaftsgut während dieses Zeitraums aus dem Betriebsvermögen aus, bleibt sein Buchwert so lange im Sammelposten, bis er insgesamt abgeschrieben ist.

Haben Sie seit 2010 geringwertige Wirtschaftsgüter mit Nettopreisen ohne Umsatzsteuer bis 1.000 € erworben oder hergestellt, haben Sie die Wahl oder die Pflicht:

- **Preise bis 150 €** sofortige Abschreibung in voller Höhe oder Aktivierung mit normaler linearer AfA über die Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. Die Sofort-AfA ist sinnvoll, wenn das Einkommen besonders hoch ausfällt und keine langfristige Gewinnauswirkung erwünscht ist. Dies verhindert nicht die Poolabschreibung; besondere Aufzeichnungspflichten bestehen insoweit nicht.
- **Preise von 150,01 € bis 410 €** Neben sofortiger und linearer AfA besteht die Möglichkeit, Wirtschaftsgüter in einen Sammelposten einzustellen und die Kosten gleichmäßig auf fünf Jahre zu verteilen. Dies ist nicht möglich, sofern für andere Güter zwischen 150,01 € und 1.000 € im betreffenden Wirtschaftsjahr die Poolabschreibung über fünf Jahre mit je 20 % gewählt wird. Denn die Wahl kann für alle im Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter nur einheitlich ausgeübt werden. Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Wert 150 € übersteigt, sind laufend in einem Verzeichnis zu erfassen, sofern die Angaben nicht aus der Buchführung ersichtlich werden. Die Sammelposten für Wirtschaftsgüter, die vor 2010 angeschafft wurden, müssen weiterhin bleiben, auch wenn der Wert unter 410 € liegt oder eine Veräußerung bzw. Entnahme erfolgt ist. In diesem Zeitraum war die Sofort-AfA noch nicht möglich.

Hinweis

Die Wahl der Sofort-AfA bis 410 € verhindert den Ansatz der Poolabschreibung für dasselbe Jahr.

Sie lohnt sich für einzelne geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410 € weniger, wenn im gleichen Jahr viele Wirtschaftsgüter im Preis von 410,01 € bis 1.000 € angeschafft werden, weil für diese dann eine Sammelbewertung über fünf Jahre ausgeschlossen ist. Das betrifft insbesondere Anschaffungen im Dezember, die dann nur mit 1/12 der Jahres-AfA berücksichtigt werden können.

Auf der anderen Seite bringt die Sofort-AfA bis 410 € den Vorteil, dass kurzlebige Anlagegüter bis 1.000 € nach ihrer tatsächlichen Nutzungsdauer (etwa bei Computern über drei Jahre) abgeschrieben werden können und nicht über fünf Jahre abgeschrieben werden müssen.

- **Betrag von 410,01 € bis 1.000 €** Die Poolabschreibung über fünf Jahre kann nur angewendet

werden, wenn die Sofort-AfA für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht bei Preisen zwischen 150,01 € und 410 € gewählt wird. Ansonsten erfolgt die normale lineare AfA über die Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. Bei der Poolabschreibung muss im Investitionsjahr keine zeitanteilige Minderung vorgenommen werden, was sich insbesondere bei Erwerben im Dezember auswirkt. Die Sammelabschreibung lohnt sich, wenn sich die Betriebsausgaben über mehrere Jahre verteilt gleichmäßig mindernd auf den Gewinn auswirken sollen.

- **Private Mitbenutzung:** Bei einem sofort abgeschriebenen oder in einen Sammelposten eingestellten Wirtschaftsgut liegt in den Folgejahren eine Nutzungsentnahme vor, die mit den anteiligen Aufwendungen entsprechend dem privaten Nutzungsumfang zu erfassen ist. Das erfolgt durch Gewinnerhöhung um die fiktive anteilige AfA.

4 Die Optionen in der Praxis

Selbständige haben jetzt folgende Möglichkeiten, ihre geringwertigen Wirtschaftsgüter zu behandeln:

- 1 **Ein Unternehmer kauft zwei geringwertige Wirtschaftsgüter bis 150 €** Er kann
 - die Anschaffungskosten beider Wirtschaftsgüter sofort als Betriebsausgabe absetzen,
 - das eine geringwertige Wirtschaftsgut sofort und das andere über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abschreiben oder
 - die Anschaffungskosten beider Wirtschaftsgüter über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abschreiben.
- 2 **Er kauft zwei Güter zu 300 €** Er kann die Anschaffungskosten beider Wirtschaftsgüter
 - sofort als Betriebsausgabe absetzen - dann muss er die Angaben in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis aufnehmen,
 - in den Sammelposten einstellen und gleichmäßig über fünf Jahre abschreiben - es sei denn, er hat für andere Güter bis 410 € im selben Jahr die Sofortabschreibung gewählt,
 - innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abschreiben oder
 - das eine geringwertige Wirtschaftsgut sofort in voller Höhe und das andere über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abschreiben.
- 3 **Er kauft zwei Güter zu 500 €** Er kann die Anschaffungskosten beider Wirtschaftsgüter
 - in den Sammelposten einstellen und gleichmäßig über fünf Jahre abschreiben - es sei denn, er hat für andere Güter bis 410 € im selben Jahr die Sofortabschreibung gewählt - oder

- o innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abschreiben.

Haben Sie als Unternehmer eine Sammelrechnung über mehrere bewegliche betriebliche Anlagegüter erhalten, die in Summe über 1.000 € lagen, führt die Anforderung einer Rechnungskorrektur noch zu mehreren geringwertigen Wirtschaftsgütern und einer Gewinnminderung.

Beispiel

Im Dezember werden 20 Bürostühle zu je 100 € in einer Rechnung zum Pauschalpreis von 2.000 € gekauft.

Beim Kauf im Dezember führt dies lediglich zu 13 € AfA (2.000 € / 13 Jahre x 1/12). Sofern ein getrennter Ausweis mit je 100 € erfolgt, bringt die Sofort-AfA 2.000 € Betriebsausgaben und weniger Gewinn von 1.987 € bei Rechnungskorrektur.

5. Gegenüberstellung: Abschreibungsmöglichkeiten 2009 und seit 2010

| Anschaffungs- und Herstellungskosten | Wirtschaftsjahr 2009 | Wirtschaftsjahre ab 2010 |
|--------------------------------------|--|--|
| bis 150 € | kein Wahlrecht zwingende sofortige Abschreibung in voller Höhe | Wahlrecht zwischen zwei Optionen: 1. Abzug in voller Höhe als Betriebsausgaben im maßgebenden Wirtschaftsjahr; das Wahlrecht kann für jedes Wirtschaftsgut individuell in Anspruch genommen werden 2. reguläre lineare (2010: degressive) Abschreibung über die Nutzungsdauer - monatsgenau im Erstjahr Eine Einstellung der Güter in den Sammelposten ist nicht möglich. |
| 150,01 € bis 410 € | kein Wahlrecht zwingende Einstellung in den jahrgangsbezogenen Sammelposten für alle Wirtschaftsgüter desselben Jahres Abschreibung ist stets gleichmäßig verteilt auf fünf Jahre vorzunehmen | Wahlrecht zwischen drei Optionen: 1. sofortiger Abzug in voller Höhe als Betriebsausgaben, Aufnahme des Wirtschaftsguts in ein besonderes Verzeichnis 2. Einstellung in den Sammelposten, die AfA ist gleichmäßig auf fünf Jahre zu verteilen. Dies ist nicht möglich, sofern für andere Güter in der Preiskategorie zwischen 150,01 € und 410 € im selben Wirtschaftsjahr die Sofortabschreibung gewählt wurde. 3. reguläre Abschreibung über die Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts - monatsgenau im Erstjahr |
| 410,01 € bis 1.000 € | kein Wahlrecht zwingende Einstellung in den jahrgangsbezogenen Sammelposten für alle Wirtschaftsgüter desselben Jahres Abschreibung ist stets gleichmäßig verteilt auf fünf Jahre vorzunehmen | Wahlrecht zwischen zwei Optionen: 1. Einstellung in den Sammelposten, die AfA ist gleichmäßig auf fünf Jahre zu verteilen. Dies ist nicht möglich, sofern für andere Güter mit Preisen zwischen 150,01 € und 410 € im selben Wirtschaftsjahr die Sofortabschreibung gewählt wurde. 2. reguläre lineare oder degressive Abschreibung über die Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts Der Sofortabzug als Betriebsausgabe ist nicht möglich. |

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: März 2013

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.